

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ArbGG § 92 Abs. 1 Satz 2 Divergenzrechtsbeschwerde,
 § 72 Abs. 1 Satz 2

Leitsätze:

K e i n e

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 1 ABR 88/76

Beschluß des BAG vom 15. Februar 1977

LAG Baden-Württemberg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1 ABR 88/76

7 Ta BV 9/76 Baden-
Württemberg

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in seiner Sitzung vom 15. Februar 1977 durch den Präsidenten Professor Dr. Müller, die Richter Professor Dr. Auffarth und Wendel sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Mussil und Musa beschlossen:

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Die Rechtsbeschwerde der Antragsteller
gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts
Baden-Württemberg vom 29. Oktober 1976
- 7 Ta BV 9/76 - wird als unzulässig verworfen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Der am Verfahren beteiligte Angestellte Peter B ist seit Januar 1975 als Abteilungsleiter der Abteilung "Strukturorganisation und Verwaltungsrationalisierung" im Werk M der Antragsgegnerin beschäftigt. Diese Abteilung ist der Hauptabteilung "Organisation und Datenverarbeitung" unterstellt, deren Leiter bei Abwesenheit durch den Beteiligten B vertreten wird. Die Hauptabteilung untersteht ihrerseits der Werksleitung. Die Antragsgegnerin sieht den Beteiligten B als leitenden Angestellten i.S. von § 5 Abs. 3 BetrVG an.

Mit ihrem Antrag vom Januar 1975 begehren die Antragsteller die Feststellung, daß der Beteiligte B nicht leitender Angestellter sei.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag zurückgewiesen. Die Beschwerde der Antragsteller blieb erfolglos. Das Landesarbeitsgericht hat sich bei Darlegung seiner die Entscheidung begründenden Auffassung an dem Beschluß des Bundesarbeitsgerichts vom 9. Dezember 1975 - 1 ABR 80/73 - (= AP Nr. 11 zu § 5 BetrVG 1972) ausgerichtet und hinsichtlich der Aufgaben des Beteiligten B angenommen Unternehmensbezogenheit, maßgeblichen Einfluß auf die organisatorische Führung des Werkes M mit hohem "Stellenwert" für Existenz und Weiterentwicklung des Unternehmens, einen erheblichen Entscheidungs-

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

spielraum sowie zumindest mittelbare Interessenpolarität im Sinne der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts. Die Tätigkeiten seien dem Beteiligten B aufgrund seiner besonderen, durch den beruflichen Werdegang gekennzeichneten Erfahrungen und Kenntnisse von der Antragsgegnerin übertragen worden. Da in allen wesentlichen Punkten die Voraussetzungen eines leitenden Angestellten in deutlicher Weise erfüllt seien, erübrige sich eine Gesamtwürdigung, schließt das Landesarbeitsgericht seine Entscheidungsgründe ab. Das Landesarbeitsgericht hat die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen. Mit ihren Rechtsbeschwerden verfolgen die Antragsteller ihren Antrag weiter.

II.1. Da das Landesarbeitsgericht die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen hat, wäre diese nur statthaft, wenn der angefochtene Beschluß von einer in der Rechtsbeschwerdebegründung bezeichneten Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes abweiche und auf dieser Abweichung beruhe (§ 92 Abs. 1 Satz 2 i. Verb. m. § 72 Abs. 1 Satz 2 ArbGG). Eine solche den Rechtsbeschwerderechtszug eröffnende Divergenz setzt voraus, daß die angefochtene Entscheidung einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der die Entscheidung trägt, und daß dieser Rechtssatz von einem abstrakten, die Entscheidung ebenfalls tragenden Rechtssatz des Bundesarbeitsgerichts abweicht. Dabei genügt es nicht, daß aus den Ausführungen der einen oder der anderen oder beider Entscheidungen nur mittelbar auf einen den Ausführungen zugrundeliegenden Rechtssatz geschlossen werden kann; vielmehr müssen beide Rechtssätze sowohl aus der angefochtenen als auch aus der angezogenen Entscheidung unmittelbar hervorgehen. Eine nur fehlerhafte Rechtsanwendung reicht nicht aus, um eine Divergenz zu begründen; sie wäre erst bei der Beurteilung der Begründetheit einer statthaften Rechtsbeschwerde zu überprüfen (BAG AP Nr. 24 und Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Der Rechtsbeschwerdeführer muß im einzelnen darlegen, welche divergierenden abstrakten und die Entscheidung tragenden Rechtssätze der angefochtene Beschluß einerseits und die

Hinweis: Auch Teile dieser Freisammlungen sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

angezogene Entscheidung andererseits aufgestellt haben.

2. Diese Voraussetzungen für eine zulässige Divergenzrechtsbeschwerde sind im vorliegenden Falle nicht erfüllt.

Die Rechtsbeschwerde rügt eine Divergenz des angefochtenen Beschlusses zu einer Reihe von Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts zu § 5 Abs. 3 BetrVG 1972, die zitiert werden, insbesondere zu den letztergangenen Beschlüssen vom 9. Dezember 1975 (= AP Nr. 11 zu § 5 BetrVG 1972) und vom 1. Juni 1976 - 1 ABR 118/74 - (= demnächst AP Nr. 15 zu § 5 BetrVG 1972). Als divergierend sieht die Rechtsbeschwerde den letzten Satz des angefochtenen Beschlusses an, es erübrige sich eine Gesamtwürdigung (der Tätigkeit des in Rede stehenden Angestellten), da in allen wesentlichen Punkten die Voraussetzungen eines leitenden Angestellten in deutlicher Weise erfüllt seien.

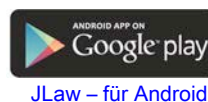
Es ist zutreffend, daß - wie von der Rechtsbeschwerde ausgeführt - das Bundesarbeitsgericht in ständiger Rechtsprechung gefordert hat, es sei eine Gesamtwürdigung der Tätigkeit des Angestellten vorzunehmen (vgl. zuletzt Beschluß vom 9. Dezember 1975 - 1 ABR 80/73 - unter III 7 der Gründe und Beschluß vom 1. Juni 1976 - 1 ABR 118/74 - unter V 5 der Gründe).

Es mag zweifelhaft sein, ob das Landesarbeitsgericht mit seiner vorerwähnten Erwägung aus der Beschlußbegründung einen abstrakten, d.h. einen Allgemeingültigkeit beanspruchenden Rechtssatz aufgestellt hat. Selbst wenn man dies - und nicht nur eine rein fallbezogene Erwägung - annehmen will, beruht die angefochtene Entscheidung nicht auf dieser Erwägung. Aus dem nach Meinung der Rechtsbeschwerde divergierenden Satz muß nämlich auch folgerichtig entnommen werden, daß eine hier gleichwohl vorgenommene Gesamtwürdigung das Gericht zu keiner anderen Wertung hätte bestimmen können, weil nach seiner Auffassung alle anderen nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts wesentlichen Voraussetzungen in deutlicher Weise erfüllt sind.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Damit hat das Landesarbeitsgericht der Sache nach doch eine zusammenfassende Wertung vollzogen. Dies ist kein für die Divergenz unzulässiger Schluß auf einen mittelbar der Entscheidung zu Grunde liegenden Rechtssatz. Es geht vielmehr um die ganz andere Frage, ob eine Entscheidung auf einem Rechtssatz beruht, was aus einem Gesamtzusammenhang der Darlegungen entnommen werden kann.

3. Die Rechtsbeschwerde war daher mangels Statthaftigkeit als unzulässig zu verwerfen.

gez.: Dr. Müller

Dr. Auffarth

Wendel

Dr. Mussil

Musa

